

Konfirmation und Lebensalter

Der Schulabschluss im preußischen Landschulwesen um 1800

Joachim Scholz

1. Einleitung

Die Ausdehnung von Schulbesuch und Schulverweildauer lässt sich als Teil jener mehrdimensionalen »innergesellschaftlichen Expansion von Schule« betrachten, die sich ausgehend von Westeuropa seit dem 18. Jahrhundert ungleichmäßig, aber doch stetig vollzogen hat.¹ Neben der Zeit, die Kinder in der Schule zubrachten, nahm dabei auch der Bevölkerungsanteil zu, der eine Schulbildung erhielt. Vollbeschulung im Bereich der Volksschulbildung und damit die Einlösung immer wiederkehrender Forderungen nach Durchsetzung der Schul- oder wenigstens einer Unterrichtspflicht konnte in Deutschland erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen als erreicht gelten. Die sozialhistorische Bildungsforschung der letzten 50 Jahre hat diese expansive Tendenz des Schulwesens zugleich als Prozess zunehmender Strukturierung und internen Verzahnung, mithin einer *Systembildung* herausgearbeitet.² Jüngere Forschungen wenden sich verstärkt Krisen, Rei-

1 Adick, Christel: Die Universalisierung der modernen Schule. Eine theoretische Problemskizze zur Erklärung der weltweiten Verbreitung der modernen Schule in den letzten 200 Jahren mit Fallstudien aus Westafrika, Paderborn, München, Wien; Zürich 1992, S. 17; sowie vgl. S. 17–22.

2 Meist geschah das, wie in den wegweisenden Arbeiten des Bochumer Erziehungshistorikers Detlef K. Müller, am Beispiel Preußens: »Das am Beginn des 19. Jahrhunderts noch gering institutionalisierte Bildungswesen in Preußen wird für den Verlauf des 19. Jahrhunderts immer stärker zu einem Bildungssystem mit zunehmend kodifizierten, organisierten und institutionalisierten Beziehungen zwischen den Schultypen (=Schulsystem), den Studiengängen (=Hochschulsystem), zwischen Schul- und Hochschulsystem (=Bildungssystem) und Bildungssystem und Berufslaufbahn (=Beschäf-

bungsverlusten oder kontraintentionalen Dynamiken dieser Entwicklungen zu. Das hat zu einer kritischeren Sicht und zu einer Relativierung mancher Annahmen, etwa von der Durchschlagskraft administrativer Regelungen geführt.³ Vor allem aber sorgen neuere Studien für differenziertere Einblicke in Teilprozesse und tragen damit zum Verständnis nicht mehr nur der gesellschaftlichen Funktion des modernen Schulwesens, sondern auch ihres konkreten Funktionierens bei.

In der kürzlich erschienenen Studie *Hoffnung Hauptschule* analysiert die Bildungshistorikerin Sandra Wenk die Geschichte der Hauptschule in der bundesdeutschen Bildungsreformära von 1957 bis 1973 und bettet sie dabei sorgfältig in größere Kontexte historischer Gesellschafts- und Schulreformen ein. Sie zeigt unter anderem, dass die Reformgeschichte der Hauptschule einen langen Vorlauf in Versuchen zur Schulpflichtverlängerung hatte, die sich bis ins vorletzte Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Sei es zu Beginn des 19. Jahrhunderts erst noch bloß um die Durchsetzung der Schulpflicht überhaupt gegangen, hätte sich mit der Systembildung – konkret durch Verwirklichung von Vollbesuchung und damit der Entstehung der Massenschule – ein folgenreicher Prozess der Verschulung von Kindheit ergeben. Aus Kindern seien Schüler geworden, Kindheit wurde ›Schulkindheit‹, eine pädagogisierte und altersadäquat gestaltete Phase. »Gerade in Bezug auf die Ausgestaltung der Abschlussklasse« – so Wenk – sei dabei »erkennbar, wie die Zeitgenoss*innen die idealen Volksschulabgänger*innen imaginierten und wie sie diese pädagogisch formen wollten«.⁴ Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zeigt Wenk, wie die Einrichtung eines 9. Schuljahres in der Mitte des 20. Jahrhunderts das Bild des Schulkindes deutlich veränderte. Die Ausdehnung der Volksschulpflicht beförderte nicht nur Vorstellungen von einer innovativen Pädagogik, die sich gegenüber technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen offen zeigte, sondern auch von Jugendlichen, die auf den neu zu erschließenden Wissens- und Kompetenzfeldern ihre Begabungen ausspielen sollten. Insbesondere für die Mädchen wurde das neunte Schuljahr

tigungssystem) umgewandelt«; Müller, Detlef K.: Der Prozeß der Systembildung im Schulwesen Preußens während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Pädagogik 27 (2), 1981, S. 245–269; hier S. 250f.

- 3 Vgl. Kluchert, Gerhard; Loeffelmeier, Rüdiger: Schule, in: Historische Bildungsforschung: Konzepte – Methoden – Forschungsfelder, Bad Heilbrunn 2021, S. 232–254.
- 4 Wenk, Sandra: Hoffnung Hauptschule: Zur Geschichte eines vergessenen Gesellschaftsprojekts der Bildungsreformära 1957–1973, Göttingen 2022, S. 103f.

als ein Beitrag zur Persönlichkeitsbildung angesehen. Das Erreichen des 14. Lebensjahres hatte dabei besondere Bedeutung als Markierung für das Ende der Schule und das Ende der Kindheit. In der Arbeit von Wenk ist das frühe 20. Jahrhundert die entscheidende Zeitphase für die Kodifizierung des 14. Lebensjahres in diesem Sinne, denn mit der Weimarer Gesetzgebung wurde das absolvierte 14. Lebensjahr nicht mehr nur an die vorgängigen Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz und zum Jugendstrafrecht, sondern in fast allen Ländern der Republik auch an die Zumessung der Religionsmündigkeit gekoppelt. Zugleich war es nun ausschließliches Kriterium für den Abschluss der Volksschulzeit.⁵

Schon der flüchtige Blick auf die historischen Versuche, Regelungen für den Schulbesuch zu treffen, zeigt aber auch, dass Festlegungen zur Dauer des schulischen Kurses und zum Alter der Scholaren beim Eintritt oder beim Verlassen der Schule eine Geschichte haben, die bis in das 18. Jahrhundert zurückreicht. Es stellt sich ebenfalls heraus, dass dem 14. Lebensjahr als Ende des schulischen Kurses zumindest für die »Knaben« damals schon eine große Bedeutung zukam. Die Frage, inwieweit sich in dieser Zeit im niederen Schulwesen bereits Konzepte von »Schulkindheit« artikulierten und ob mit dem institutionellen Umgang mit Kindern am Ende ihrer Schulkarriere auch Vorstellungen über junge Menschen, ihre künftige Bestimmung u. dgl. verbunden waren, liegt also nahe.

Die Relevanz des Lebensalters von Schülerinnen und Schülern soll auch im folgenden Beitrag eine Rolle spielen. Er thematisiert für das preußische ländliche Elementarschulwesen um 1800 Bestrebungen, das Ende der Elementarschulzeit genauer zu bestimmen. Zunächst soll in die Versuche zur Kodifizierung von Schulzeit und die Bestimmung ihrer Zwecke und Grenzen eingeführt

5 Vgl. Wenk, *Hoffnung Hauptschule*, S. 105f.; vgl. auch Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: *Jugendkriminalität*, Wiesbaden 2013, S. 218–221; die am Beispiel der Rechtsmündigkeit auf die Notwendigkeit einer genauen Kontextualisierung von Zeitmarkierungen verweisen. Zur Vorgeschichte vgl. auch Geißler, Gert: *Schulgeschichte in Deutschland*. Teilband I: Von den Anfängen bis 1939, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2023, S. 385. Seit der Jahrhundertwende hatten Gesetze wie das »Reichsgesetz über Kinderarbeit« (1903) oder das *Hausarbeitsgesetz* (1911) bedingt Verbesserungen der Rechtsituation von Kindern und Jugendlichen herbeigeführt. Die »im internationalen Vergleich vorbildliche Rechtslage« im Deutschen Kaiserreich trug, so Geißler, dazu bei, »dass sich voller Schulbesuch bis zum 14. Lebensjahr weiter durchsetzt[e]« (ebenda S. 386).

werden (2). Dann werden Quellen, in denen Schulzeitfragen im Zuge von Bemühungen um die Durchsetzung und Finanzierung des Schulbesuchs auf dem Land als Problem der Schulverwaltungspraxis in einer preußischen Provinz, der Kurmark Brandenburg, auftraten, näher betrachtet (3). Im Reformgeschehen diskutierten Prediger als Vertreter der lokalen Schulaufsicht mit den reorganisierten Schulbehörden der mittleren Verwaltungsebene um die Schulzeit und deren Abschluss. Hier wird deutlich, wie in den durch die Reformdynamik angefachten Debatten um Grenzmarkierungen des schulischen Zugriffs auf die Kinder der landarbeitenden Bevölkerung Vorstellungen von Schulkindheit und weitergehende Absichten einer Pädagogisierung des Jugendalters emergierten. Im Zuge der Durchsetzung des altersbezogenen Volksschulabschlusses wurden schließlich auch Forderungen nach Einführung von Sonntagsschulen für die konfirmierte volksschulentlassene Jugend laut, auf die im vierten Abschnitt eingegangen wird. In ihnen mischte sich in die Sorge um den Verlust erworbener Kenntnisse eine charakteristische Furcht um den sittlichen Zustand junger Menschen.

2. Kodifizierungen von Schulzeit im 18. Jahrhundert

In seiner bekannten Studie zur *Geschichte der Kindheit* versuchte Philipp Ariès an historischem Material aus der Frühen Neuzeit, »eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie alt die Schüler waren, was ihr Alter bedeutete und welche Entwicklung die Altersklassen im Verlauf der letzten Jahrhunderte«⁶ nahmen. An der Entstehungsgeschichte von Schulklassen war ihm aufgefallen, dass sich im 18. Jahrhundert die Tendenz verstärkte, Schulzeit in Alterskategorien zu denken. Damals begann sich, so Ariès, das auszubilden, was er den »klassischen Typus unserer modernen Schulzeit«⁷ nannte. Preußische Schulordnungen, egal ob aus dem dominierenden protestantischen Kontext oder aber aus dem katholischen Raum Schlesiens, weisen in die gleiche Richtung. Während sehr frühe deutschsprachige Schulordnungen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert bezüglich des Schulbesuches kaum mehr aussagten, als

6 Ariès, Philippe: *Geschichte der Kindheit*, München; Wien 1976, 3. Aufl., S. 317.

7 Ariès: *Geschichte der Kindheit*, S. 317; Ariès wählte seine Beispiele überwiegend aus der Sphäre höherer Bildung.

dass Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder zur Schule schicken sollten,⁸ kamen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts engere Formalbestimmungen ins Spiel. Das Brandenburg-preußische Generaledikt von 1717 sieht Altersgrenzen noch nicht vor.⁹ In das 1763 erlassene Generallandschulreglement wurden sie aber bereits mehr oder minder verbindlich aufgenommen. Das Reglement verordnete im Wortlaut den preußischen Untertanen, sie sollen ihre

»Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehnte und Virzehnte Jahr continuire und sie so lange zur Schule halten [...], bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistorii verordneten und approbirten Lehrbüchern beygebracht werden soll.«¹⁰

Ähnliche Grenzen setzte das von Ignaz von Felbiger ausgearbeitete, 1765 erlassene Katholische Schulreglement für Schlesien: Schule sollte vom 5. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr gehalten werden, wobei Ausnahmen möglich waren.¹¹ 1788 wurde im Circular, den Schulbesuch betreffend, das Schulende ebenfalls an die Vorbereitung auf die Konfirmation geknüpft und auch mit Altersgrenzen verbunden. Hier heißt es, »daß dergleichen arme Kinder, wenn sie das achte Jahr erreicht haben, einige Tage in der Woche, wenigstens im Herbst, Winter und Frühjahr zur Schule, und im 13ten Jahre zum Prediger geschickt werden« sollen.¹²

8 Vgl. Schoelen, Eugen (Hg.): *Erziehung und Unterricht im Mittelalter. Ausgewählte pädagogische Quellentexte*, Paderborn 1965, 2. Aufl, S. 175–178.

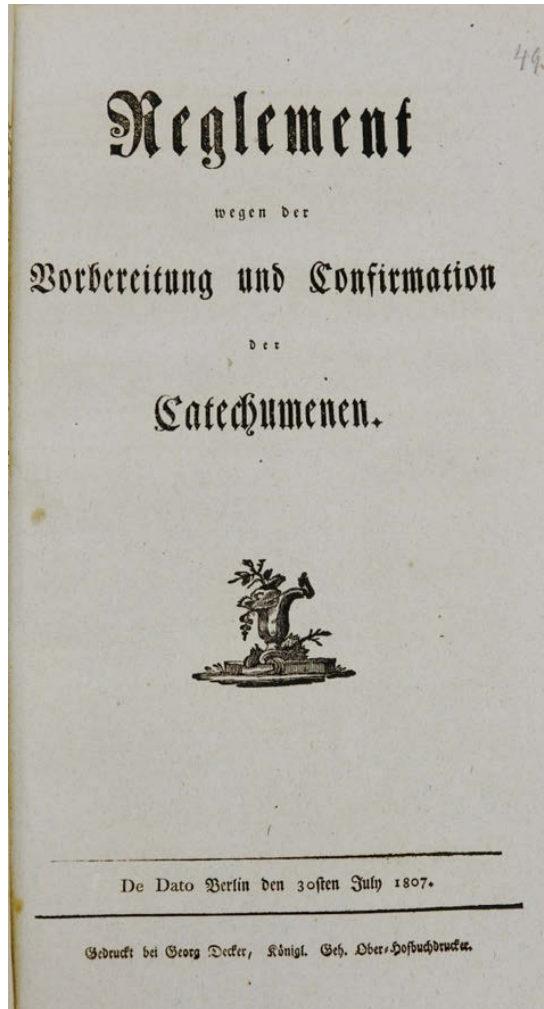
9 Vgl. Lundgreen, Peter: *Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Teil I: 1770–1918*, Göttingen 1980, S. 33f.

10 Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand: *Das Volks-Schulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen*, Berlin, Posen, Bromberg 1834, https://mdz-nbn-resolving.de/detail_s:bsb10763614, Stand: 23.08.2025, S. 6.

11 Königlich-Preußisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Glogau 1765 (General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen, Abschnitt 34).

12 Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand: *Sammlung der auf den Oeffentlichen Unterricht in den Königl. Preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen von Johann Daniel Ferdinand Neigebaur*, hg. v. Neugebauer, Wolfgang, Köln; Wien

Abb. 1: Das Reglement von 1807 setzt den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Konfirmation auf das Alter von 14 Jahren an.



1988[1826], S. 187; vgl. detailliert Schlumbohms Studie und das dort erwähnte Konsistorialrescript vom 17.09.1788; Schlumbohm, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-Industrieller Zeit, 1650–860, Göttingen 1994, S. 326).

Im selben Duktus war das Allgemeine Landrecht von 1794 gehalten.¹³ Eine in der Forschung und in den Quellensammlungen zur Volksschulgeschichte so gut wie unbeachtet gebliebene Verfügung vom Juli 1807, das Reglement des Oberkonsistoriums »wegen der Vorbereitung und Confirmation der Catechumenen« (s. Abb. 1), machte Alterskriterien und Schulbesuch für die Zulassung zur Konfirmation umso deutlicher zu Voraussetzungen:

»In der Regel muß kein Kind vor dem Eintritt in sein Dreizehntes Lebensjahr zu dem Vorbereitungs-Unterricht angenommen werden, der Prediger aber auch dahin sehen, daß es [...] diesen Unterricht zwei Halbejahre hintereinander benutzet, und während dieser Zeit die Schule des Orts unausgesetzt besucht. [...] Hieraus ergibt sich, und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß kein Kind vor zurückgelegtem Vierzehnten Lebensjahre confirmirt werden darf.«¹⁴

Diese Verfügungslage bildet den Hintergrund für die im Folgenden näher betrachteten Fälle aus dem Umfeld der Schulreformen, die nach 1806 im Kontext der nunmehr zentralistischer agierenden Bildungsverwaltung in den Preußischen Provinzen stattfanden. Bei allen obrigkeitlichen Regulierungsbemühungen des Schulwesens im Alten Preußen, gerade auch derjenigen, die den Schulbesuch betrafen, muss indes die geringe Durchsetzungskraft landesherrlicher Verfügungen vorausgesetzt werden. Noch unter der Ägide des Oberschulkollegiums (1787–1806) war »die Einheit von Haus und Erziehung« akzeptiert und blieb Maßstab bei kritischen Entscheidungen.¹⁵ Genau genommen bestand bloß eine Unterrichts-, keine Schulpflicht. Wolfgang Neugebauer zitiert in diesem Zusammenhang eine Kabinettsordre des Königs an seine Minister Thulemeyer und Massow, in der er im Sommer 1805 verfügte, dass »jedem die Wahl gelaßen werden soll, seine Kinder wohin und so lange er will, in die Schule zu schicken«.¹⁶

13 Bremen, Egon von (Hg.): Die Preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen, Stuttgart, Berlin 1905, § 54, S. 588–600; hier S. 592.

14 Reglement wegen der Vorbereitung und Confirmation der Catechumenen, Berlin 1807.

15 Neugebauer, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, Berlin; New York 1985, S. 612f.

16 Abschrift der Kabinettsordre vom 30. Juli 1805, zit.n. Neugebauer: Absolutistischer Staat, S. 613.

3. Die Landschulreform in der Kurmark Brandenburg (1809–1816)

Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam sind die Schulakten aus der Zeit nach 1800 fast vollständig erhalten. Sie dokumentieren für die einzelnen Landkreise und Superintendenturen den Zustand des Landschulwesens und die Versuche, es zu reformieren, beinahe minutiös. Die Generalia-Akte zur »Verbesserung der Stadt- und Landschulen« enthält Aktenstücke von allgemeiner Relevanz.¹⁷ An Fülle gewinnt diese seit 1806 geführte Akte erst im Jahr 1809. In diesem Jahr war der von Wilhelm von Humboldt nach Potsdam geholte Oberkonsistorial- und Schulrat Bernhard Christoph Ludwig Natorp (1774–1846) als Chef der Verwaltung der Elementarschulen in die Schuldeputation der Königlichen Regierung in Potsdam eingesetzt worden. Er war einer jener Männer »aus der Praxis«, wie sie Wilhelm von Humboldt in Schlüsselpositionen der neuen Schulverwaltung einsetzen wollte. Natorp steht für eine besonders pragmatisch-liberale Politik sowie für engagierte Versuche zur Verbesserung des Elementarschulwesens.¹⁸ Die Gewinnung der geistlichen Schulaufsicht für die Verbesserung der Schulen war dabei die wesentliche Strategie, die Hauptstoßrichtung war die Ausbildung von Landschullehrern.¹⁹ Doch gingen die Absichten der Kurmärkischen Regierung noch weiter, was sich gut anhand der von Natorp im November 1809 erlassenen Zirkularverfügung zeigen lässt, die in Form eines Fragebogens zur Anfertigung ausführlicher Schulberichte den ca. 1000 Predigern der Kurmark zugestellt wurde. Darin waren sie aufgefordert worden, nicht weniger als 42 Detailfragen zu den lokalen Schulverhältnissen schriftlich zu beantworten.²⁰

17 Vgl. BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062.

18 Natorp wirkte auch als Berater der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Unter anderem schrieb er in seiner siebenjährigen Amtszeit in Brandenburg das folgenreiche Gutachten über das Hecker'sche Landschullehrer- und Küsterseminar in Berlin, das zur Schließung des Seminars führte, und erstellte den Entwurf für ein neu einzurichtendes Lehrerseminar für die Provinz Brandenburg. Zudem arbeitete er Johann Wilhelm Süvern die das Elementarschulwesen betreffenden Teile des preußischen Unterrichtsgesetzentwurfes zu (vgl. Thiele, Gunnar: Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809–1819. Mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps, Leipzig 1912).

19 Vgl. hinsichtlich der Gewinnung der Schulaufsicht (Inspektoren) der Beitrag von Michael Rocher mit Beispielen für Policyordnungen in diesem Band.

20 Zirkularverordnung der Königlichen Kurmärkischen Regierung vom 12.11.1809. Die Druckfassung in BLHA Rep. 2A II Gen. Nr. 925, Bl. 1–8. Den Verbreitungswegen dieser frühen Form des »Bildungsmonitoring« seit den Examinationsforderungen des Gene-

Vielen Adressaten muss das Reglement vom November 1809 als unbotmäßige Zumutung erschienen sein. Einige Prediger wurden dadurch allerdings auch angeregt, die Schulgeschäfte ernster zu nehmen als zuvor. Der in der Generalia-Akte abgelegte und im Folgenden näher betrachtete Schriftwechsel von Predigern mit der Regierung über den Zeitpunkt des Endes der Elementarschulpflicht aus den Jahren 1810 bis 1813 stellt sich bei näherer Betrachtung als Seitenstück und Resultat der eingeforderten Dokumentationen heraus. In diesen Schreiben deutet sich an, dass die neue Reformdynamik übliche Verfahrensweisen in Frage gestellt hatte. Sie brachte gerade diejenigen Prediger in Verlegenheit, denen die Verbesserung ihrer Schulen ein Anliegen war und die sich dabei regelkonform verhalten wollten. Nach Erhalt der Umfrage baten mehrere die Regierungsbehörde um Auskunft und Weisung, ob etwa Schüler nach der Konfirmation noch weiter die Schule besuchen sollten, wie lange von den Eltern das Schulgeld zu zahlen sei, in welchem Alter konfirmiert und ab welchem Zeitpunkt die Schule verlassen werden könne. Sie standen vor einem Problem: In Regierungsbescheiden, die sich auf das Generallandschulreglement beriefen, war ihnen gedeutet worden, dass die Schulpflichtigkeit nach dem 13. Lebensjahr enden solle, während das Konfirmationsreglement von 1807 bestimmte, dass ein Prediger kein Kind vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahr konfirmieren dürfe. Die inkongruente Verfügungslage sorgte dort, wo Prediger bereit waren, sie ernsthaft zu befolgen, für Irritation und Probleme in der Praxis. Im Namen der zur Schulkonferenz vereinigten Prediger einer Schulinspektion aus dem Norden der Provinz schrieb ein Prediger im Jahr 1811 nach Potsdam:

»Nun ist zu befürchten, daß mit der Schulpflichtigkeit auch der Schulbesuch aufhören werde, und also diejenigen, welche alsdann noch nicht ganz geläufig lesen und ordentlich rechnen und schreiben können, es nicht nur nie lernen, sondern auch in den folgenden Jahren darin abnehmen werden. Sie

rallandschulreglements (§ 25) genauer nachzugehen und dabei vor allem auch die Verbindungen zwischen verschiedenen (preußischen) Regionen und Akteuren genauer zu betrachten, wäre eine interessante Aufgabe. Vgl. zum Brandenburger Kontext Scholz, Joachim: Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert, Bremen 2011, S. 98–104; für Kleve-Mark Friedrichs, Otto: Das niedere Schulwesen im linksrheinischen Herzogtum Kleve 1614–1816. Ein Beitrag zur Regionalgeschichte der Elementarschulen in Brandenburg-Preußen, Bielefeld 2000, S. 117.

werden mithin immer unfähiger zur Annahme zur Confirmation. Wir fragen daher hierdurch unterthänigst an: Ob es den Predigern nicht freistehe die Schulpflichtigkeit der Kinder zu verlängern, bis sie die vorgeschriebenen Fertigkeiten erlangt haben, wie das General-Land-Schul-Reglement [...] besagt.«²¹

So wie hier eine ganze Gruppe von Predigern argumentierten auch andere Geistliche für eine Fixierung und sehr wohl auch für eine zeitliche Ausdehnung der Schulzeit über die Bestimmungen des geltenden Generallandschulreglementes hinaus. Im Jahr 1813 fragte Superintendent Nachtigall aus Sadenbeck in der Prignitz, »ob die Schulkinder, welche das 14. Jahr vollendet haben, aber noch nicht confirmirt sind, noch ferner verpflichtet sind, die Schule zu besuchen.«²² Das 14. Lebensjahr sei, so der Geistliche, »das Normaljahr zur Confirmation der Jugend; u[nd] es wird wol nicht leicht ein Prediger diesen Termin für zu weit hinaus gesetzt erklären, sondern vielmehr wünschen, daß er in Rücksicht der meisten Individuen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr verlängert werden könnte.« Tatsächlich käme es vor, dass dort, wo sich die Schule an einem Konfirmationsalter von 14 Jahren ausrichte, manche Geburtstage im Schuljahr so unglücklich lägen, dass einige Kinder erst mit beinahe 15 Jahren konfirmiert würden. Diese über 14 Jahre alten Kinder seien aber nicht, wie man annehmen könnte, bis zu ihrer Konfirmation weiter zur Schule gegangen, sondern hätten nach Erreichen ihres Geburtstages die Schule überhaupt nicht mehr besucht. Daher fragt Nachtigall:

»[I]st das schon über 14]. alte aber noch nicht confirmirte Kind von der Besuchung der Schule frey?« – Er selbst würde einen »bis zu der Confirmation ununterbrochenen Schulbesuch aufs dringendste wünschen. [...] Bey dem mangelhaften und oft ganz versäumten Schulbesuch im Sommer verliert selbst das fähigste u gesittetste Kind ungemein sehr sowol an Kenntnissen als an Charakter; kommt es unmittelbar aus seinem elterlichen Hause, wo es oft so sehr zerstreuet und an der erforderlichen Unterrichtung verhindert wird, zum Prediger [...]. Da überdies der Verstand in dem vorgedachten Alter so zu einer mehrern Reife gekommen ist, so würde ich es, aus voller

21 Prediger Bertram (Neuhausen) an Regierung in Potsdam am 02.09.1811; in: *BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062*, Bl. 245.

22 Superintendent Nachtigall (Sadenbeck) an Regierung in Potsdam am 12.12.1813; in: *BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062* Bl. 338.

Ueberzeugung, für einen wesentlichen Verlust halten, wenn immer oben bezeichneter Theil der Jugend vom Schulbesuche dispensirt würde.«²³

Die Regierung (Natorp) beschied in diesem und ähnlichen Fällen, dass das schulfähige Alter vom sechsten bis zum 13. Lebensjahr dauern solle und diejenigen, die über die »zur Confirmation erforderlichen Vorkenntnisse« noch nicht verfügten, »bis zur Konfirmation im 14ten oder 15ten Jahre, die Schule besuchen und das reglementsmäßige Schulgeld entrichten« sollten.²⁴

Man kann davon ausgehen, dass sich die von Regierung und den reformbereiten Predigern geteilte Absicht, die Vorbereitung auf die Konfirmation stärker an einen geregelten Schulbesuch zu binden und sie nicht etwa bloß der Catechumenunterweisung des Pfarrers zu überlassen, um 1800 noch vielfach an den vorherrschenden lokalen Verhältnissen brach. Die schulfreundliche Lebenspraxis der »ganzen Hauses«, Kinderarbeit oder das Vermieten von Kindern an auswärtige Bauern waren auch in der Kurmark üblich. Etliche Prediger neigten bei den Entlassprüfungen daher dazu, beide Augen zuzudrücken, Schüler zu dispensierten und sie im Zweifelsfall eher früher als später zur Konfirmation zuzulassen.²⁵ Dennoch scheint die Konfirmation einen schulstabilisierenden Effekt gehabt zu haben. Aus dem Schulbericht eines Predigers:

»Die Schule verhält sich übrigens zur Kirche als eine Vorbereitung. Von dieser Seite sieht sie der Bauer auch nur allein und dazu dient sie ihm. Ist das Kind der Schule entlassen, so wird es ein Mitglied der Kirche und Gemeinde. Dies geschieht dann durch die Einsegnung und den ersten Genuss des Abendmahls im 14–15ten Jahre. Nicht oft gehen sie dann noch zu einer anderen Schule und dies geschieht höchstens den nächsten Sommer hindurch. An

23 Prediger Litzmann (Halenbeck) an Superintendent Nachtigall (Sadenbeck) am 03.12.1813; in: *BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062* Bl. 339f.; hier S. 339.

24 Regierung in Potsdam an Superintendent Nachtigall (Sadenbeck); in: *BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062* Bl. 341 (fast gleichlautend vgl. Bl. 245).

25 Vgl. Kuhlemann, Frank-Michael: *Modernisierung und Disziplinierung: Sozialgeschichte des preußischen Volksschulwesens 1794–1872*, Göttingen 1992, S. 176. Das Weggeben werden mit Beginn des Gesindedienstes im Alter von etwa zehn Jahren, das für Kinder oft traumatisierende Folgen hatte (vgl. Sieder, Reinhard: *Sozialgeschichte der Familie*, Frankfurt a.M. 1987, S. 52), kommt in den betrachteten Quellen nur unter dem verwalterischen Gesichtspunkt zur Sprache. Die Schüler sollten dort Schulgeld zahlen, wo sie sich aufhielten. Auch die Praxis, die Kinder zu vermieten, war einer der Gründe für Eltern, sie so früh wie möglich konfirmieren zu lassen, denn kein »Mieter« wollte zu den Mietkosten noch das Schulgeld für Kinder zahlen, die bei ihm arbeiteten.

den Unterricht der Ortsschule nehmen sie nach der Einsegnung keinen Theil mehr.«²⁶

Das Schreiben enthält nicht bloß den Hinweis auf die Konfirmation als Schulbesuchsmotiv und damit auf eine zwar beschränkte, doch immerhin vorhandene Bedeutung der Elementarschule für die Landbevölkerung; der Prediger hielt darin überdies fest, dass eine weiterführende Beschulung wenigstens partiell bestand und angenommen wurde. Nicht ausgeschlossen ist, dass es sich dabei um eine Sonntagsschule gehandelt hat. Im abschließenden Teil soll ein Blick auf dieses spezifische Angebot zur Fortbildung der Jugend nach Absolvierung der Elementarschule geworfen werden.

4. Sonntagsschulen

Die zunehmende Durchsetzung des altersbezogenen, durch die Konfirmation und ihr Reifeversprechen gestützten Volksschulabschlusses bedeutete nicht das Ende schulischer Adressierung des frühen Jugendalters, im Gegenteil. An vielen Stellen wurde etwa zeitgleich mit den Normierungstendenzen versucht, weiterführende Beschulungsmöglichkeiten auch für die Volksschul-entlassenen zu schaffen. Die verschiedenen Formen von der frühneuzeitlichen kirchlichen Sonntagsschule zur berufsbildenden Fortbildungsschule der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind immer noch weitgehend Forschungsdesiderat.²⁷ Kirchliche Sonntagsschulen wurden in Deutschland bereits zur Zeit der Reformation gegründet. Martin Luther sah sie für diejenigen Kinder vor, die unter der Woche überhaupt keine Schulbildung bekamen. In den Schulordnungen des 18. Jahrhunderts erhielten Sonntagsschulen dann eine

26 Prediger Bertram (Neuhausen) auf das Reskript vom 12. November 1809 im Februar 1810; in: BLHA Rep. II WP Nr. 1371.

27 Darauf hat Reinhart Siegert bereits vor 20 Jahren hingewiesen und es hat sich wenig an diesem Befund geändert. Vgl. Siegert, Reinhart: Volksbildung im 18. Jahrhundert, in: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band II 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 443–484, S. 466; vgl. auch Geißler: Schulgeschichte in Deutschland. Teilband 1, S. 167f.; Harney, Klaus: Die preußische Fortbildungsschule. Eine Studie zum Problem der Hierarchisierung beruflicher Schultypen im 19. Jahrhundert, Weinheim und Basel 1980.

andere Stoßrichtung. Sie sollten der Wiederholung der Stoffe des Elementarschulunterrichts dienen und wenn auch nicht eine inhaltliche, so doch eine zeitliche Ausdehnung der Schulzeit mit sich bringen. Das Generallandesschulreglement forderte »eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen im Dorf.«²⁸ Im Süden und Südwesten des deutschsprachigen Raumes waren solche Wiederholungsstunden am Sonntag verbreiteter als in Preußen. Eine Schulordnung von 1781 aus Fulda wird etwas ausführlicher in dem, was von der Volksschulentlassenen Schuljugend zu halten sei:

»Meistenstheils sehnen sich die Kinder die ganze Schulzeit hindurch nach ihrer Befreiung, und sobald sie entlassen sind, legen Sie alles auf Seite, vernachlässigen, und scheinen auf gewisse Art zu verabscheuen, was sie haben lernen müssen. Daher kömmt es, daß besonders die Jünglinge sich Ausschweifungen erlauben und in kurzer Zeit in eine Unwissenheit des Gelerten und Ungeschicklichkeit zurücke fallen, daß man glauben sollte sie hätten keine Erziehung gehabt. Diese rohe Lebensart dauert, bis endlich die Vernunft das Uebergewicht erhält. Nun bedauern sie zwar diese Torheit; aber häusliche Sorgen und Angelegenheiten, die nun auftreten, verdrängen sogar den Gedanken zu wissenschaftlichen Beschäftigungen: so bleiben sie ihre ganze Lebenszeit zu Dingen untauglich, wozu sie im 14. Jahre schon fähig waren.«²⁹

In den Begründungen der Notwendigkeit von Sonntagsschulen wird häufig ein Bild von den spezifischen Gefährdungen der jugendlichen Zielgruppe gezeichnet. Für ihre Einrichtung war zunächst das Problem des Verlernens und Zurückfallens hinter den in der Volksschule erreichten Kenntnisstand ein treibendes Motiv. Man kann die Schulen als eine pädagogische Reaktion auf jene Angst vor dem Verlust des bereits Erreichten interpretieren, in der

28 Neigebauer: Volks-Schulwesen 1834, S. 7.

29 Allgemeine Ordnung für die niedern Schulen des Bistums und Fürstentumes Fuld [!]. Fulda: Stahel, 1781, <https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10763666>, Stand: 23.08.2025, S. 38f. Wie mit dem Problem umzugehen sei, dadurch nämlich, »daß die Jugend männlichen Geschlechts vom 14. bis an das 20. Jahr ihres Alters [...] alle Sonntage sogleich nach der Christenlehre in der gewöhnlichen Schule zusammenkommen, und sich vom Lehrer anderthalbstundenlange [!] unterrichten lassen, wo sie das Schönschreiben, Briefeschreiben, Rechnen, Geschichten und Landwirtschaft üben, auffrischen, im Gedächtnisse erhalten, zur Fertigkeit und Vollkommenheit bringen,« das regelt dann der folgende Paragraph.

Andreas Reckwitz ein bis heute wirkmächtiges, schon dem Optimismus der Aufklärung begleitendes Nebenprodukt gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse sieht.³⁰ Sonntagsschulen entstanden auf dem Land, konnten sich später aber besonders dort ausbreiten, wo sie sich in den Städten mit handwerklicher Berufsausbildung kombinieren ließen.³¹ Ein weiteres Motiv war die Furcht vor jugendlicher Delinquenz. Es ging darum, junge Leute der Unterschichten verhaltens- und gesinnungskonform unter Kontrolle zu halten. Das Beispiel des sozial engagierten Publizisten und Dichterpädagogen Johannes Falk (1768–1826) am Beginn des 19. Jahrhunderts sticht hierbei heraus. Zum Bündel früher sozialpädagogischer Maßnahmen, die Falk in Weimar realisierte, gehörte die Unterbringung armer Kinder in Handwerksberufen. Der Lehrvertrag verpflichtete auch zum Besuch einer Sonntagsschule. Das Lehrprogramm sah neben christlicher Moralerziehung eine Unterweisung im Lesen und Schreiben vor.³² Im publizistischen Umfeld von Falks Initiativen muss man nach Fällen, in denen Jugendliche als anfällig für kriminelle Handlungen gezeichnet werden, nicht lange suchen. Ein Exempel aus dem »Volksspiegel zur Lehr- und Besserung«, den Falk 1826 in volksaufklärerischer Manier als Ansammlung mahnend-belehrender Anekdoten herausgab,

30 Reckwitz, Andreas: Verlust. Ein Grundproblem der Moderne, Berlin 2024.

31 In Preußen entwickelte sich die Sonntagsschule unter dem Eindruck gesellschaftlicher Modernisierung in den westlichen, protoindustriell geprägten Regionen in einer Form, die wie bei Luther sicherstellen sollte, dass arbeitende Kinder überhaupt eine spärliche Elementarbildung erhielten (vgl. Apel, Hans Jürgen; Klöcker, Michael: Schulwirklichkeit in Rheinpreußen. Analysen und neue Dokumente zur Modernisierung des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Köln; Wien 1986, S. 213). Vielfach gingen auch Gewerbeschulen aus ihnen hervor. In den Quellen zu kurmärkischen Schulreform fehlen im betrachteten Zeitraum Spuren von Sonntagsschulen. Wohl aber hat es – wiederum in Schlesien – Initiativen zu ihrer Einrichtung gegeben. Ende 1812 eröffnete infolge eines im September des Vorjahres erlassenen Aufrufs (vgl. Amts-Blatt der Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien, Nr. 2 vom 11. Mai 1811, <https://sbc.org.pl/publication/283813>, Stand: 23.08.2025, S. 11; ein schätzbare Beförderungsmittel der intellektuellen und moralischen religiösen Kultur« (vgl. Amts-Blatt der Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien, und Nr. 32 vom 08.08.1812, https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10001548_00461_u001, Stand: 23.08.2025, S. 280).

32 Dumath, Daniela: Resozialisierung von straffälligen Kindern und Jugendlichen im klassischen Weimar. Zur Sozialpädagogik von Johannes Daniel Falk (1768–1826), in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung, Band 6, Bad Heilbrunn 2000, S. 27–44. Siehe dazu weiterführend den Beitrag von Christian Hain im vorliegenden Band.

illustriert dies eindrucksvoll. In einer von ihnen bildet die Sonntagsschule den Gegenhorizont zur Sphäre der Versuchung, mit der der jugendliche Protagonist, ein Bursche von 19 Jahren, Bekanntschaft macht. Ausgerechnet ein versäumter Sonntagsschulbesuch steht am Anfang seiner traurigen Geschichte:

»Es war zu Johanni 1815. Die Maien grünten und die Vögel sangen lustig in den Bäumen: da begegnete dem Andreas aus Umpferstadt, der eben in die Sonntagsschule gehen wollte, ein anderer Lehrbursch aus der Stadt, der nicht zu uns gehört und fragte denselben: wo er hin gedächte? Andreas gab ihm zur Antwort: In die Sonntagsschule!« Was lernt ihr da? »Schreiben, Rechnen; besonders aber Bibel und Gesangbuch.« Das hört man ja in der Kirche genug! Dafür geh« ich lieber in die Schenke! Rauchst Du Tabak? [...] Ich dächte; Du ließeßt heute Sonntagsschule Sonntagsschule seyn, sprach der Versucher, und gingst mit mir nach Lügendorf! Andreas war noch eine Weile unentschlossen.«³³

Schließlich folgt der junge Mann dem Lehrburschen, wird von ihm immer wieder zu Diebstählen verführt, erhält eine Chance, vergibt sie und wird am Ende zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt, die, wie der Autor bemerkt, zum Zeitpunkt der Abfassung seiner Zeilen noch andauere. Falks Text ist damit typisch für die über das 19. Jahrhundert hinweg nicht abreißende Klagen über die Gefahren, die die Lücke zwischen Konfirmation und Eheschließung respektive zwischen Volksschule und Militär bereithielt.

5. Fazit

Wie lange Kinder und Jugendliche die ihnen im »Sozialen Klassenschulsystem« (Detlev K. Müller) zugewiesene Schulform besuchen sollten, war für lange Zeit ebenso umstritten, wie das Verständnis der Kindheits- und Jugendphase selbst sich wandelte.³⁴ Mit Blick auf die eingangs zitierte Studie von Sandra Wenk lässt sich nachvollziehen, wie Schulpflicht auf lange Sicht zeitlich ausgedehnt wurde. Im niederen Schulwesen sorgte um 1800 und noch lange

33 Falk, Johannes: Volksspiegel zur Lehr« und Besserung, Leipzig 1826, S. 160f.

34 Vgl. Dudek, Peter: Geschichte der Jugend, in: Heinz-Hermann Krüger/Cathleen Grunert (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2010, S. 359–376; hier S. 360.

darüber hinaus die Konfirmation für einen Minimalkonsens zwischen Elternhaus, Schule und Kirche über das schulische Bildungsziel. Eltern akzeptierten die Schule, weil sie die Konfirmation wünschten. Schule und Kirche zeigten sich interessiert, Kinder zur »Reife« zu führen, wobei außer Frage steht, dass es in erster Linie die Konfirmation war, auf die sich diese Reife bezog. Die Vorbereitung auf den Catuchemenenunterricht im Rahmen des Elementarschulunterrichts, später im Fach Religion, trug dazu bei.³⁵ Gegenüber Luthers Motiv für die Einrichtung des Konfirmationsunterrichtes, dass nämlich: »Wer zum ersten Mal zum Abendmahl gehe, wissen [sollte], was es bedeute,«³⁶ hatten sich die Konfirmationsvorbereitung bis zum frühen 19. Jahrhundert deutlich verschult. Andererseits bezogen die intensivierten Bemühungen um Durchsetzung der Schulpflicht Legitimität aus der Verknüpfung mit der Konfirmation. Aus der Verbindung mit der Konfirmation gewannen diejenigen Schulmänner Rückhalt, die die Schule in die Regie zentralisierter Verwaltungsstrukturen überführen und sie gründlich verbessern wollten. Im Austarieren der Grenzen des schulischen Zugriffs im Verhältnis zur Konfirmation ist daher auch ein zunehmendes Gewicht der Schule selbst zu beobachten. Wenn es in amtlichen Verfügungen nun hieß: »Als reif zur Entlassung aus der Schule und zur Annahme zum Confirmanden-Unterricht sind [...] nur diejenigen Kinder zu erachten, welche [...] den Grad von Verstandes- und Gemüthsausbildung erlangt [haben], der durch die allgemeinen Schulen bezweckt wird, und bei keinem Menschen vermißt werden darf«, ist bemerkenswert, dass sich die zu vermittelnden Bildungsinhalte unter dem Einfluss der Aufklärungspädagogik bereits beträchtlich ausgeweitet und in beschränktem Maße auch realistische Lerninhalte in der Landschule ihren Platz gefunden hatten. Die gerade zitierte schlesische Currende zählt »Lesen, Kopf- und schriftliches Rechnen, Schreiben, in der Sitten- und Religionslehre, im Gleichen durch einen Vorrath von gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiete der Natur und Kunst, der Geographie und Geschichte« zu dem doch recht weiten Gebiet, »woran alle Kinder Theil

-
- 35 Vgl. zum Einfluss des Katechismusunterrichts des 18. Jahrhunderts auf die Alphabetisierungsraten in internationaler Perspektive Schmidt, Heinrich Richard: Der Stand der Alphabetisierungsforschung in Europa, in: Schmidt, Heinrich Richard; Albrecht-Birkner, Veronika; Egger, Michael u. a. (Hg.): »Seelenbeschreibungen«. Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, S. 3–40, <<https://doi.org/doi:10.1515/9783110772395>>, Stand: 22.09.2025.
- 36 Tervooren, Anja: Entbindende Rituale, Die Konfirmation als Ereignis, in: Wulf, Christoph; Althans, Birgit; Audehm, Kathrin u. a.: Bildung im Ritual: Schule, Familie, Jugend Medien, Wiesbaden 2004, S. 173–210; hier S. 174.

nehmen sollen, die in ihnen schlummernden Anlagen und Fähigkeiten entwickelt, Gedächtniß, Verstand und Vernunft geübt, Denk- und Urtheilskraft geschärft, und der moralisch-religiöse Sinn mehr angeregt werde.«³⁷

Eine achtjährige Unterrichtspflicht vom 6. bis zum 13. oder 14. Lebensjahr, die das Generallandschulreglement forderte, war spätestens am Ende des 19. Jahrhunderts als Grenze einer allgemeinen Schulpflicht anerkannt, so in der Schulgesetzgebung fixiert und nicht zuletzt durch zahlreiche Einzelurteile der preußischen Provinzialgerichtsgebung legitimiert.³⁸ Wurde das Ende der Schulzeit im ländlichen Elementar- und Volksschulwesen zunehmend an Altersbestimmungen und die sich an ihnen orientierende Ordnung der Schulklassen geknüpft, blieb dennoch die Konfirmation der Zielpunkt, der für Schülerinnen und Schüler das Ende ihrer Schulpflicht markierte. Das bedeutete aber auch, dass es sich bei den Schulentlassenen der preußischen Kirchengemeindeschule, wie schon Heinemann betont hat, »nicht mehr um Kinder, sondern um kirchenmündige Erwachsene« gehandelt hat.³⁹ Wer dagegen wie Peter Lundgreen in seiner »Sozialgeschichte der Schule« die preußische Landschule bloß pejorativ als »Konfirmandenunterrichtsanstalt« bezeichnet, in der es um das »Erlernung der elementaren Kulturtechniken und [...] eine drillmäßige Einübung des Katechismus als Grundlage einer christlichen Lebensführung« gegangen sei,⁴⁰ übersieht die Funktionalität der Konfirmation in dieser Zeit für die Entwicklung der Volksschule und der Definition dessen, was man Schulkindheit nennen könnte. Die Volksschullaufbahn war, was ihr Ende anging, damals schon weniger beliebig als man annehmen könnte, wenn man nur die Klagen über Schulversäumnisse in Betracht zieht. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Grenze von 14 Jahren nicht nur für ein Ende, sondern auf für den Beginn einer erneuten pädagogischen Ansprache der Volksschulabsolventen stand. Indem die expandierende und

37 Amts-Blatt der Königlichen Liegnitzschen Regierung 1811, Nr. 2, S. 11.

38 Vgl. Bremen, Egon von (Hg.): Die Preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen, Stuttgart und Berlin 1905, insbesondere Fußnote 4 im § 54 über die Schulpflicht, S. 592.

39 Heinemann, Manfred: Schule im Vorfeld der Verwaltung: Die Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung von 1771–1800, Göttingen 1974, S. 78; und weiter: »Das Bauernkind wurde dann Knecht, der Sohn des Handwerkers kam in die Lehre. Beide waren seit diesem Zeitpunkt voll für ihr Tun verantwortlich. Die Strafmündigkeit war erreicht.« Schlumbohm spricht von einer Zäsur, dem »Zeitpunkt der vollen Einbeziehung in den Kreis der Arbeitskräfte« Schlumbohm: Lebensläufe, Familien, Höfe, S. 337.

40 Lundgreen: Sozialgeschichte der deutschen Schule, S. 35.

zunehmend reglementierte Volksschule dabei half, eine besondere Jugendphase zu bestimmen.⁴¹ Die dabei erkennbar werdenden Gefährdungen, denen die Schulentlassenen aus Sicht zeitgenössischer Beobachtung ausgesetzt waren, verlangten – das zeigt nicht zuletzt die Debatte um die Sonntagsschule – wiederum nach pädagogischer Bearbeitung.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Gedruckte Quellen

Allgemeine Ordnung für die niedern Schulen des Bistums und Fürstentums Fulda [!]. Fulda: Stahel, 1781, <https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10763666>, Stand: 23.08.2025.

Amts-Blatt der Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien. Nr. 2 vom 11. Mai 1811, <https://sbc.org.pl/publication/283813>, und Nr. 32 vom 08.08.1812, https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10001548_00461_uo01, Stand: 23.08.2025.

Bremen, Egon von (Hg.): Die Preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen, Stuttgart; Berlin 1905.

Falk, Johannes: Volksspiegel zur Lehr- und Besserung, Leipzig 1826.

Königlich-Preußisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Glogau 1765 (General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen).

Neugebauer, Johann Daniel Ferdinand: Sammlung der auf den Oeffentlichen Unterricht in den Königl. Preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen von Johann Daniel Ferdinand Neugebauer, hg. v. Neugebauer, Wolfgang, Köln; Wien 1988[1826].

41 Darauf hat die kindheits- und jugendhistorische Forschung vielfach verwiesen. Michael Mitterauer etwa schreibt den Schulpflichtbestimmungen »[d]ie größte Bedeutung für eine altersmäßige Fixierung von Jugendzäsuren durch den Staat« zu (vgl. Mitterauer, Michael: Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt a.M. 1986, S. 94; vgl. auch ebenda S. 44; S. 78; vgl. auch Speitkamp: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis 20. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 35.). Für Hinweise und Austausch danke ich Sandra Wenk und Gert Geißler.

Neugebaur, Johann Daniel Ferdinand: Das Volks-Schulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen, Berlin, Posen, Bromberg 1834, <https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10763614>, Stand: 23.08.2025.
Reglement wegen der Vorbereitung und Confirmation der Catechumenen, Berlin 1807.

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (BLHA)

BLHA Rep. 2A II Gen. Nr. 925.
BLHA Rep. 2A II Gen. Nr. 1062.
BLHA Rep. 2A II WP Nr. 1371.

Literatur

- Adick, Christel: Die Universalisierung der modernen Schule. Eine theoretische Problemskizze zur Erklärung der weltweiten Verbreitung der modernen Schule in den letzten 200 Jahren mit Fallstudien aus Westafrika, Paderborn, München, Wien; Zürich 1992.
- Apel, Hans Jürgen; Klöcker, Michael: Schulwirklichkeit in Rheinpreußen. Analysen und neue Dokumente zur Modernisierung des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Köln; Wien 1986.
- Arìès, Philippe: Geschichte der Kindheit, München; Wien 1976, 3. Aufl.
- Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013.
- Dudek, Peter: Geschichte der Jugend, in: Heinz-Hermann Krüger/Cathleen Grunert (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2010, S. 359–376.
- Dumath, Daniela: Resozialisierung von straffälligen Kindern und Jugendlichen im klassischen Weimar. Zur Sozialpädagogik von Johannes Daniel Falk (1768–1826), in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung, Band 6, Bad Heilbrunn 2000, S. 27–44.
- Friedrichs, Otto: Das niedere Schulwesen im linksrheinischen Herzogtum Kleve 1614–1816. Ein Beitrag zur Regionalgeschichte der Elementarschulen in Brandenburg-Preußen, Bielefeld 2000.
- Geißler, Gert: Schulgeschichte in Deutschland. Teilband I: Von den Anfängen bis 1939, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2023.
- Harney, Klaus: Die preußische Fortbildungsschule. Eine Studie zum Problem der Hierarchisierung beruflicher Schultypen im 19. Jahrhundert, Weinheim und Basel 1980.

- Heinemann, Manfred: Schule im Vorfeld der Verwaltung: Die Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung von 1771–1800, Göttingen 1974.
- Kluchert, Gerhard; Loeffelmeier, Rüdiger: Schule, in: Historische Bildungsforschung: Konzepte – Methoden – Forschungsfelder, Bad Heilbrunn 2021, S. 232–254.
- Kuhlemann, Frank-Michael: Modernisierung und Disziplinierung: Sozialgeschichte des preußischen Volksschulwesens 1794–1872, Göttingen 1992.
- Lundgreen, Peter: Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Teil I: 1770–1918, Göttingen 1980.
- Mitterauer, Michael: Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt a.M. 1986.
- Müller, Detlef K.: Der Prozeß der Systembildung im Schulwesen Preußens während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Pädagogik 27 (2), 1981, S. 245–269.
- Neugebauer, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, Berlin; New York 1985.
- Reckwitz, Andreas: Verlust. Ein Grundproblem der Moderne, Berlin 2024.
- Schlumbohm, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-Industrieller Zeit, 1650–860, Göttingen 1994.
- Schmidt, Heinrich Richard: Der Stand der Alphabetisierungsforschung in Europa, in: Schmidt, Heinrich Richard; Albrecht-Birkner, Veronika; Egger, Michael u.a. (Hg.): »Seelenbeschreibungen«. Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, S. 3–40, <<https://doi.org/doi:10.1515/9783110772395>>, Stand: 22.09.2025.
- Schoelen, Eugen (Hg.): Erziehung und Unterricht im Mittelalter. Ausgewählte pädagogische Quellentexte, Paderborn 1965, 2. Aufl.
- Scholz, Joachim: Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert, Bremen 2011.
- Sieder, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt a.M. 1987.
- Siegert, Reinhart: Volksbildung im 18. Jahrhundert, in: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band II 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 443–484.
- Speitkamp: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis 20. Jahrhundert, Göttingen 1998.

- Tervooren, Anja: Entbindende Rituale, Die Konfirmation als Ereignis, in: Wulf, Christoph; Althans, Birgit; Audehm, Kathrin u. a. (Hg.): *Bildung im Ritual: Schule, Familie, Jugend Medien*, Wiesbaden 2004, S. 173–210.
- Thiele, Gunnar: *Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809–1819. Mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps*, Leipzig 1912.
- Wenk, Sandra: *Hoffnung Hauptschule: Zur Geschichte eines vergessenen Gesellschaftsprojekts der Bildungsreformära 1957–1973*, Göttingen 2022.